

Rechtliche Bedingungen Strom

Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung gelten die vom Gesetzgeber festgelegte **Niederspannungsanschlussverordnung** (NAV) und die **Technischen Anschlussbedingungen** (TAB) in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses jeweils gültigen Fassung. Zudem gelten die **Ergänzenden Bedingungen zur NAV** und das gültige **Preisblatt zum NAV** in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Die Dokumente haben wir für Sie im Internet unter www.gemeindewerke-waging.de/netzanschluss/ veröffentlicht.

Alle technischen Details stimmt Ihr Installateur Unternehmen mit uns ab. Dieses stellt sicher, dass die Arbeiten gemäß unseren **Technischen Anschlussbedingungen (TAB)** ausgeführt werden.

Für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege ist der **Straßenbaulastträger (i.d.R. Markt Waging a. See)** verantwortlich. Das notwendige Genehmigungsverfahren kann die Durchführung der Arbeiten um mehrere Wochen verzögern. Weitere ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Genehmigungen beschafft der Anschlussnehmer. Diese Genehmigungen müssen vor Beginn der Tiefbauarbeiten für den Netzanschluss vorliegen.

Sofern Sie mit dem Grundstückseigentümer oder im Falle eines Erbbaurechts mit dem Erbbauberechtigten nicht personenidentisch sind, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten von Ihnen einzuholen und uns nachzuweisen. Einen Vordruck zur „Erklärung des Grundstückseigentümers/Gebäudeeigentümers“ finden sie auf unserer Website.

Widerrufsrecht und Folgen des Widerrufs

Als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben Sie das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Einzelheiten zu dem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

Wenn Sie den Herstellungsvertrag widerrufen, umfasst der Widerruf auch den Netzanschlussvertrag, da mit dem Widerruf des Herstellungsvertrags die Geschäftsgrundlage für den Netzanschlussvertrag entfällt. Die Verpflichtungen gemäß §§ 17 und 18 EnWG bleiben hiervon unberührt.